



Erste Bundessatzung zum Gründungsparteitag

Die **Freie Liberale Partei - FLP** setzt sich für die Freiheit der deutschen Gesellschaft ein. Der Erhalt der Errungenschaften einer sozialen Marktwirtschaft, wie sie nach 1949 in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde, steht an höchster Stelle der politischen Arbeit. Der Grundsatz der Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative sind Wesensmerkmale für den von uns verstandenen Rechtsstaats.

1. Name sowie Kurzbezeichnung, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei

Die Partei führt den Namen **Freie Liberale Partei**, kurz **FLP** genannt. Der Bundessitz ist zum Zeitpunkt der Gründung die niedersächsische Landeshauptstadt Hannover. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Zweck

(1) Die Freie Liberale Partei ist eine Partei im Sinne des zum Gründungszeitpunkt vorherrschenden Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) Die Freie Liberale Partei ist die freiheitlich denkende und verfassungstreu handelnde Partei in Deutschland. Ziel für alle Parteimitglieder ist die Sicherung des zum Gründungszeitpunkt vorherrschenden Grundgesetzes die Stärkung der demokratischen Gewaltenteilung von Exekutive, Legislative und Judikative in Deutschland. Die **Freie Liberale Partei** steht für Toleranz und Weltoffenheit sowie für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft.

3. Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkannt werden. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freie Liberale Partei sein. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Mindestaufenthalt von drei Jahren in Deutschland voraus.

(2) Mitglied der Freie Liberale Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freie Liberale Partei und bei einer anderen mit ihr im

Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder anderswo ist ausgeschlossen.

(4) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Freie Liberale Partei wird auf Grund dieser Satzung erworben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber diese Satzung an. Die zuständigen Organe der Partei entscheiden frei und unabhängig über eine zu erwerbende Mitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gebietsverbänden richtet sich nach dem Wohnsitz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied werden möchte. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem zuständigen Gebietsverband anzuzeigen.

(3) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme. Das Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist in der Annahmeerklärung zu bezeichnen.

(4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Gebietsverbandes die Zwecke der Freie Liberale Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und sind nicht übertragbar.

(3) Über parteiinterne Entscheidungen und alle mit der Parteiarbeit in Verbindung stehenden Arbeit hat jedes Parteimitglied Stillschweigen zu bewahren. Es sei denn, dass erarbeitete Inhalte und Positionen zur Veröffentlichung freigegeben sind oder zur Verbreitung geeignet sind.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,

2. Austritt,

3. Beitritt zu einer anderen, mit der Freie Liberale Partei im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,

4. Beitritt zu einer anderen, mit einer Freie Liberale Partei-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der Freie Liberale Partei in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,

5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,

6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,

7. schuldhaft unterlassene Beitragszahlung gemäß der Finanz- und Beitragsordnung,

8. Ausschluss nach Vorgaben Punkt 7 dieser Satzungsänderung

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

7. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu diskreditieren. Ein Verstoß liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt. Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

8. Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

9. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand in schwerwiegendem Maße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

- (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
- (b) Auflösung des Gebietsverbands.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet oder
- (b) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Gebietsvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Maßnahmen eines Gebietsvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

10. Gliederung der Gebietsverbände

(1) Die Partei gliedert sich in den Bundesverband und untergeordnete Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. (2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.

(3) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.(4) Die Landesverbände haben dem Bundesvorstand rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, wenn Landesparteitage einberufen werden sollen. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen ein Rederecht.

11. Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles das zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles das zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

(3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.

(4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen, Gruppen oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.

(5) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

12. Organe der Bundespartei

(1) Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand

(2) Organ im Sinne von Abs. (1) ist auch der Europaparteitag nach Punkt 17 dieser Satzung.

13. Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

14. Geschäftsordnung des Bundesparteitages

(1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Landesverbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(2) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird bzw. durch schriftlich begründete Beschlüsse der Vorstände von mindestens drei Landesverbänden, Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Werktage verkürzt werden.

(4) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern. Es können drei weitere Stellvertreter zugezogen werden. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen.

15. Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben nur die stimmberechtigten Delegierten und zugelassene Gäste.

16. Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.

(2) Über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Bundesebene oder deren Fraktionen entscheidet der Bundesparteitag. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
 2. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach Punkt 14 Abs. (5),
 - b) den Bericht des Bundesvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
 3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
 4. die Entlastung des Bundesvorstandes,
 5. die Wahl der Antragskommission,
 6. die Wahl des Bundesvorstandes
 7. die Wahl eines Ombudsmitglieds,
 8. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 9. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 10. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
 11. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,
- (4) Die Wahlen zum Bundesvorstand, zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen des Ombudsmitglieds, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt. 2Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt.

17. Der Europaparteitag

(1) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. (2) EuWG sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von dem Europaparteitag gewählt.

(2) Der Europaparteitag besteht aus Vertretern der Landesverbände, die entweder aus der Mitte von Landesvertreterversammlungen oder von Landesmitgliederversammlungen gewählt worden sind. Die Mitglieder einer Landesvertreterversammlung sind aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände des Landesverbandes zu wählen. Die Landessatzungen können vorsehen, dass die Mitglieder der Landesvertreterversammlungen aus der Mitte von Vertreterversammlungen ihrer Gebietsverbände gewählt werden, die wiederum aus der Mitte von Mitgliederversammlungen gewählt worden sind. 4Die Auslandsgruppe Europa entsendet zwei ihrer Mitglieder als stimmberechtigte Vertreter. 5Diese werden von der

Mitgliederversammlung gewählt und müssen stimmberechtigt im Sinne des Europawahlgesetzes sein.

(3) Die Mitglieder des Europaparteitages und der Vertreterversammlungen und ihre Stellvertreter zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden in geheimer Abstimmung gewählt. An diesen Wahlen und an den Wahlen der Wahlbewerber dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Versammlungen in den Landesverbänden in dem betreffenden Land, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(4) Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber die Vorschriften über die Parteitage der Parteigliederungen in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend.

18. Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus:

1. zwei Bundessprechern,
2. drei stellvertretenden Bundessprechern,
3. dem Bundesschatzmeister,
4. dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
5. dem Schriftführer

19. Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand leitet die Freie Liberale Partei. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags.

(2) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, Spendenakquisitionen sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen .

(4) Die in Punkt 18 dieser Satzung genannten Positionen arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich. Dies gilt auch für die nachgeordnete Verbände der Partei.

20. Sitzungen des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand wird von einem Bundessprecher in der Regel mit dem oder den anderen Bundessprechern unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Bundesvorstand soll im Regelfall monatlich zusammentreffen.

(3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der

satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch mittels einer Video- oder Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

21. Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

(4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

22. Finanzordnung

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei werden durch den Parteivorstand sowie durch die untergeordneten Gebietsvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.

(2) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und den anderen zulässigen, im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

(3) Die Mitglieder der Partei entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

23. Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.

(2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegen-genommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

(5) Unzulässige Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, werden nicht angenommen.

Im Übrigen wird nach § 25 Abs. 4 Parteiengesetz verfahren.

25. Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die untergeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Der Bundesvorstand kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jedes Gebietsverbandes überprüfen.
- (3) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Stand: 15.10.2023 und anwaltlich geprüft

Verfasser: Carsten Schulz, Charlottenstr. 89, 30449 Hannover

www.die-liberalen.de

Bitte bringen Sie als Interessent Ihre Ideen und Vorstellungen ein!